

# Dornbirner Gemeindeblatt

Erscheint jeden Samstag. Bezugspreis vierteljährlich S. 4.—, Einzelpreis 35 Groschen. Inserate sind jeweils bis Mittwoch mittags im Rathaus, Zimmer Nr. 27, einzureichen. — Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Stadtgemeinde Dornbirn. Für die Schriftleitung verantwortlich: Ernst Böhrer, Gemeindebeamter. Druck: Buchdruckerei Hugo Mayer, Dornbirn. — Genehmigt laut Bescheid der Direction de l'Information, Section du Vorarlberg, vom 10. August 1946 unter Nr. 173

Nummer 40

Sonntag, 3. Oktober 1948

75. Jahrgang

Wochenatender: Sonntag, 3. Oktober, Kandidus — Montag, 4., Franz Ser. — Dienstag, 5., Plazidus  
Mittwoch, 6., Bruno — Donnerstag, 7., Sinfina — Freitag, 8., Brigitta — Samstag, 9., Dionysius

## Bekanntmachung

Das Inspektorat für das Schwefen in Luz für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg hält am Montag, den 4. Oktober 1948, beim Eichamt in Dornbirn und am Dienstag, den 5. Oktober 1948, beim Eichamt Feldkirch Amtstage ab, an denen Auskünfte in Eichenangelegenheiten erteilt, Beschwerden der Handels- und Gewerbetreibenden bezüglich des Eichdienstes entgegengenommen und auch Waagenmeister für öffentliche Bräutentwaagen geprüft und vereidigt werden. 4062

## Wiedereinführung der Normalzeit

In der Nacht von Samstag auf Sonntag, den 3. Oktober, um 3 Uhr früh, wird die Uhrzeit um eine Stunde, das ist von 3 Uhr auf 2 Uhr, zurückgestellt. 4153

## Sitzung des provisorischen Gemeindeausschusses

Am Mittwoch, den 6. Oktober 1948, 19.30 Uhr, findet im Sitzungssaal des alten Rathauses die 13. Sitzung des prov. Gemeindeausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen des Bürgermeisters.
2. Wahl der Gemeindefraktion zur Bildung der Schöffenliste 1949.
3. Genehmigung der Jahresrechnung 1947.
4. Anträge des Finanzausschusses.
5. Anträge des Personalausschusses.
6. Anträge des Bauausschusses.
7. Beschlussfassung über die Auffassung des Rapports VII (Oberdorf) für die Haltung eines Zuchttieres.
8. Allfälliges.
9. Genehmigung des Protokolls der 12. Sitzung des prov. Gemeindeausschusses vom 1. September 1948.

Die Sitzung ist öffentlich.

4160

Der Bürgermeister: Dr. G. A. Moosbrugger

## Vieh-, Pferde- und Krämermarkt in Dornbirn

am Dienstag, den 5. Oktober 1948, auf dem Viehmarktplatz (Zugang Bergmannstraße). 4049

## Sonntagsdienst

Sonntag, den 3. Oktober 1948:

Dr. Werner Hämmerle, Marktstraße 31, Tel. 558.  
Salvator-Apothek, Marktstraße 52, Tel. 428.  
Spitaldienst: Dr. Vogel. 4150

## Sundmachung

betreffend die Auflegung von Nachtragsregistrierungslisten zur öffentlichen Einsicht.

1. Gemäß § 24 der Verordnung der Bundesregierung vom 10. März 1947, BGG, Nr. 64, zur Durchführung des Verboisgesetzes 1947, werden Nachtragsregistrierungslisten durch vier Wochen, und zwar vom 1. Oktober bis einschließlich 29. Oktober 1948, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Es steht jedermann frei, aus den Listen Auszüge und Abschriften herzustellen.
2. Die Nachtragsregistrierungslisten enthalten gemäß § 24, Absatz (1), der Durchführungsverordnung Neueintragen, Ergänzungen und Abänderungen der im Jahre 1947 zur öffentlichen Einsicht aufgelegten Registrierungslisten und der im April 1948 aufgelegten Nachtragsregistrierungslisten.
3. Innerhalb der angegebenen Einsichtsfrist kann gemäß § 25 der Durchführungsverordnung jedermann wegen der Aufnahme vermeintlich Nachregistrierungspflichtiger oder der Nichtaufnahme vermeintlich Nachregistrierungspflichtiger sowie wegen der Beizügung vermeintlich unrichtiger Bemerkte oder wegen der Nichtaufnahme von Bemerkten in die Nachtragsregistrierungslisten Einspruch erheben. Dies gilt insbesondere auch für Behörden und Dienststellen.
4. Die Einsprüche sind bei den Meldestellen, bei denen die Nachtragsregistrierungslisten zur Einsicht aufliegen, mündlich oder schriftlich einzubringen. Die zum Nachweis der vorgebrachten Behauptungen dienlichen Beweismittel sind anzuführen. Jeder Einspruch darf sich nur auf eine Einzelperson erstrecken. Es kann auch die Verichtigung von Schreibfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten verlangt werden.
5. Einsprüche sind unzulässig:
  - a) hinsichtlich solcher Umstände, die bereits anlässlich der Auflegung der Registrierungslisten im Jahre 1947 (Nachtragsregistrierungslisten April 1948) geltend gemacht worden konnten (§ 27, Absatz (2), der Durchführungsverordnung);
  - b) gegen Eintragungen in den Nachtragsregistrierungslisten, die zufolge Wohnortwechsel des Registrierungspflichtigen aus der Registrierungsliste des früheren Wohnortes unverändert übernommen wurden (§ 27, Absatz (3), der Durchführungsverordnung);
  - c) gegen die im Anhang zu den Nachtragsregistrierungslisten erliegenden Abschriften der Meldebücher (§ 27, Absatz (4), der Durchführungsverordnung).
6. Gemäß § 42 der Durchführungsverordnung kann der Landeshauptmann (in Wien die Einspruchskommission) gegen Personen, die offenbar mutwillig Einspruch erheben, nach § 35 des ABG, vom 21. Juli 1935, BGG, Nr. 274, eine Ruhwidensstrafe verhängen.
7. Während der Einsichtsfrist können Todesfälle von Personen, die in der im Jahre 1947 öffentlich aufgelegten Re-